

Benutzungsordnung

für das

Pfarrzentrum St. Remigius der Katholischen Pfarrgemeinde Armsheim-Schimsheim

§ 1 Allgemeines

Das Pfarrzentrum St. Remigius steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Kath. Pfarrgemeinde St. Remigius Armsheim. Es wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes insbesondere für kirchliche und kulturelle Gruppierungen und Vereine, aber auch für private Nutzung, zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Pfarrzentrums ist bei der Pfarrgemeinde während der Bürostunden oder schriftlich beim Katholischen Pfarramt in Wörrstadt zu beantragen. (Pariser Straße 44, 55286 Wörrstadt – Bürostunden Di-Fr 9:00 – 11.00 – Tel.: 06734 3855;- E-Mail: pfarramt-woerrstadt@gmx.de) Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Benutzungsvertrag), in dem der Nutzungszweck und -zeit festgelegt werden. Ausnahmsweise kann eine Gestattung auch mündlich erfolgen. Bei der Benutzung des Pfarrzentrums für kirchliche Zwecke entfällt eine schriftliche Genehmigung
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsvertrag erkennen die Mieter des Pfarrzentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Pfarrzentrum kurzfristig und außerplanmäßig wegen kirchlicher Belange durch die Kirchengemeinde selbst genutzt werden muss oder wenn eine nicht ordnungsgemäße Benutzung des Pfarrzentrums durch den Mieter vorliegt. Die kurzfristige Nutzung durch die Kirchengemeinde muss dem Mieter mindestens 14 Tage vor der Nutzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Mieter, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung gemacht haben und damit gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die einmalig erheblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Pfarrer oder einem von ihm beauftragten Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung für die Pfarrgemeinde aus.
- (6) Die Vermietung wird erst mit der Unterschrift der Pfarrgemeinde (Pfarrer oder der oder die von ihm beauftragte/r/n Vertreter/in) und der des Mieter rechtskräftig. (entsprechend § 3)

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Pfarrer, sowie der oder die von Ihm Beauftragte/n aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung und Benutzerplan

- (1) Die Benutzung des Pfarrzentrums wird von der Pfarrgemeinde in einem Belegungsplan nach Zeit und Umfang fest gelegt. Hierbei haben die kirchlichen Belange Vorrang vor anderen Nutzungswünschen.
- (2) Die Mieter sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Bei Änderungswünschen ist nach § 2 Abs.1 dieser Benutzungsordnung zu verfahren.
- (3) Eine Gestattung kirchlicher Aktivitäten unter Berücksichtigung von Abs. 3 ist nicht erforderlich.
- (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Pfarrer oder der oder die von ihm beauftragte/r/n Vertreter/in)

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Das Pfarrzentrum ist von allen Mietern pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Pfarrbüro oder den oder dem vom Pfarrer beauftragtem Vertreter gem. § 2 Abs. 5 dieser Benutzungsordnung zu melden.
- (3) Durch den Mieter ist sicher zu stellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten können.
- (4) Für alle Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot. Rauchen ist nur im Innenhof und im Garten gestattet. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass der dabei anfallende Müll in die bereitstehenden Aschenbecher verbracht wird.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung setzt für den Mieter jeweils die Benennung eines Verantwortlichen voraus, der der Pfarrgemeinde im Benutzungsvertrag namentlich zu benennen ist und gegenüber der Pfarrgemeinde im Sinne dieser Benutzungsordnung für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, haftet.
- (2) Alle Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden. Auf der Bühne ist Tanzen untersagt.
- (3) Das Bekleben und das Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, wenn sie rückstandslos zu entfernen sind.
Im Zweifel ist die Zustimmung des Pfarrers oder des/der vom Pfarrer genannten Vertreter einzuholen.
- (4) Nach dem Ende der Nutzung ist das Pfarrzentrum ordentlich zu verlassen. Alle benutzten Räume müssen besenrein verlassen werden. Die Küche ist nass aufzuwischen. Der anfallende Müll kann in vorhandene Tonnen entsorgt werden. Falls diese nicht ausreichen, ist der Mieter verpflichtet, den Müll mitzunehmen.
Glas ist durch den Mieter zu entsorgen.
- (5) Die Übernahme des Schlüssel zum Pfarrzentrum hat, soweit nicht dauerhaft ausgeteilt, rechtzeitig vor der Nutzung von dem auf dem Benutzungsvertrag genannten Person zu erfolgen und er ist nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.

- (6) Nach 22 Uhr müssen Fenster und Türen geschlossen bleiben. Die Lautstärke ist so anzupassen, dass keine Nachbarn gestört werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mieter stellen die Pfarrgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räume entstehen.
- (2) Die Mieter verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Pfarrgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Pfarrgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Mieter haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung der Pfarrgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden der Einrichtung und deren Gegenstände.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Kirchenverwaltungsrates vom 24.04.2014 zum 01.05.2014 in Kraft.

Armsheim, den 24.04.2014

Dfr. Andreas Bern
Pfarrer

Joh. d. P.
Verwaltungsrat

H.-W. S. Wonnemann

K.-P. B.

M. Steinhilber

P. H.